

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0036/2013
	Erstelldatum:	22.10.2013
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/si
Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Modifizierung der Voraussetzungen für die Erteilung von Bewohner- Parkausweisen		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Reinhard Gräml		
Beratungsfolge	13.11.2013	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt folgende Voraussetzungen für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen:

Einen Bewohnerparkausweis kann erhalten, wer

1. mit Hauptwohnsitz in der Altstadt von Amberg gemeldet ist
2. nachweisen kann, dass für das betreffende Fahrzeug kein Stellplatz oder eine Garage vorhanden ist und
3. das Fahrzeug entweder
 - a) auf sich selbst zugelassen hat oder
 - b) nachweisen kann, dass er dieses Fahrzeug dauerhaft, auch zu privaten Zwecken nutzen darf.
4. Abweichend von Ziff. 1 können einen Bewohnerparkausweis auch erhalten
 - a) Angehörige der US-Streitkräfte, die in der Altstadt von Amberg wohnen, auch wenn sie nicht dort mit Wohnsitz gemeldet sind
 - b) Betreiber von Ferienwohnungen für je ein Fahrzeug pro Wohnung mit wechselnden Kennzeichen

Mit dem weiteren im Sachstandsbericht dargestellten Verfahrensablauf inkl. der beigefügten Formulare besteht Einverständnis.

Sachstandsbericht:

Der Verkehrsausschuss der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung vom 18.10.1989 sogenannte Anwohnerparkberechtigungen in der Altstadt beschlossen (Anlage 1). Danach konnte die Anwohnerberechtigung beantragen, wer

1. mit Hauptwohnsitz in diesem Quadranten der Altstadt gemeldet ist,
2. keinen privaten Stellplatz für seine Wohnung nachweisen kann,
3. ein Kraftfahrzeug für diesen regelmäßigen Standort zugelassen hat.

Während die ersten beiden Voraussetzungen problemlos sind, kommt es immer öfter vor, dass Antragsteller Fahrzeuge besitzen und benutzen, die nicht für den Standort „Amberg“ zugelassen sind. Dies liegt vor allem daran, dass Antragsteller ihr Fahrzeug aus versicherungstechnischen Gründen nicht auf sich selbst, sondern beispielsweise auf die Eltern zugelassen haben, da diese weniger Versicherungsprämie bezahlen müssen. Weiterhin gibt es Antragsteller, die ein Dienst- oder Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen haben, welches nicht am Standort „Amberg“ zugelassen ist. Außerdem leben in der Altstadt einige Angehörige der US-Streitkräfte, die zum einen nach dem NATO-Truppenstatut keiner Meldepflicht unterliegen und darüber hinaus Fahrzeuge mit Sonderkennzeichen fahren. Abschließend gibt es in der Altstadt einige Betreiber von Ferienwohnungen (z.B. Stadtbau Amberg GmbH), die für ihre Mieter für die Dauer des Aufenthaltes Bewohnerausweise beantragen. Da es sich bei den Mietern der Ferienwohnungen um Selbstversorger handelt, sind diese auf ihre Fahrzeuge und auf eine Abstellmöglichkeit in der Nähe der Ferienwohnung angewiesen. In der Vergangenheit wurde deshalb für den Betreiber der Ferienwohnung ein Bewohnerausweis für die Gültigkeit eines Jahres mit dem Vermerk „wechselnde Kennzeichen“ ausgestellt. Diese Regelung sollte daher beibehalten werden.

Die Verkehrsbehörde der Stadt Amberg hat im Internet Recherchen angestellt, unter welchen Voraussetzungen andere Kommunen in Bayern Bewohnerparkausweise ausstellen, und welche Gebühren dafür verlangt werden.

Dabei wurde bei den ausgewählten Städten (Nürnberg, Würzburg, Erlangen, Fürth, Bamberg, München, Augsburg, Schweinfurt, Regensburg, Weiden) festgestellt, dass der Antragsteller mit Hauptwohnsitz im Bewohnerparkgebiet gemeldet sein muss. In Nürnberg, Fürth und München genügt auch ein Nebenwohnsitz. In allen Städten darf der Antragsteller über keinen privaten Stellplatz bzw. über keine Garage verfügen. Als dritte Voraussetzung ist durchgehend erforderlich, dass der Antragsteller das Kraftfahrzeug auf seinen Namen zugelassen hat. Falls dies nicht der Fall ist, muss er durch eine Bestätigung des Halters nachweisen, dass er dieses Fahrzeug dauerhaft nutzen darf.

Für die Ausstellung von Parkausweisen für Bewohner können nach Ziffer 265 der GebOSt Gebühren zwischen 10,20 € (Mindestgebühr) und 30,70 € (Höchstgebühr) erhoben werden. Die Stadt Amberg verlangte vor der Euromstellung 60,00 DM und nach der Euromstellung 30,00 € für die Ausstellung und Verlängerung eines Bewohnerausweises. Für die Neuausstellung bei Verlust, Halteränderung oder Kennzeichenänderung wurden bislang keine Gebühren verlangt. Bei den ausgewählten Städten werden für diese Amtshandlungen zumeist Gebühren in Höhe von 10,20 € verlangt. Es ist daher naheliegend, dass auch die Stadt Amberg für diese Amtshandlungen künftig die Mindestgebühr von 10,20 € erhebt. Für die Neuausstellung und Verlängerung sollte zukünftig eine Gebühr von 30,70 € verlangt werden.

Es ist daher erforderlich, dass neue Antragsformulare verwendet werden, in denen die neuen Voraussetzungen für das Ausstellen von Bewohnerausweisen festgelegt sind (Anlage 2).

In Abhängigkeit von der Einführung der gemeinsamen Nutzung von Kurzzeit- und Bewohnerparkplätzen in der gesamten Altstadt und der Aufgabe der vier Quadranten 100, 200, 300 und 400 können die bisher verwendeten grünen Bewohnerparkausweise im DIN-A 6-Format nicht mehr verwendet werden. Anstelle dessen schlägt die Verkehrsbehörde vor, die Parkausweise in Anlehnung an die Einführung der neuen Monats- bzw. Jahresparkerlaubnisse selbst zu drucken und zukünftig taggenau auszustellen. Ein entsprechendes Muster (Anlage 3) liegt bei.

Anlagen:

Verkehrsausschussbeschluss vom 18.10.1989
Antragsformular Bewohnerparkausweis
Jahresparkausweis

Dr. Bernhard Mitko

Verteiler:

Mitglieder Verkehrsausschuss
Ref. 3, Amt 3.2, 3.22, RP,
Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt in Registratur